

Abfallrecht

1. Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung ([SR 0.814.05](#));
- OECD-Beschluss C(2001)107/FINAL betreffend die Änderung des Beschlusses C(92)39/FINAL über die Kontrolle grenzüberschreitender Verbringungen von Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind (OECD-Beschluss; [SR 0.814.052](#));
- Umweltschutzgesetz (USG; [SR 814.01](#));
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; [SR 814.610](#));
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen ([SR 814.610.1](#)).

1.2 Hinweis in Tares

Der Hinweis „Abfallrecht“ in Tares bedeutet, dass die entsprechenden Waren abfallrechtlichen Bestimmungen unterstehen können. Massgebend für die Klassierung als Abfall sind einerseits Art und Aufmachung einer Ware und andererseits der Verunreinigungsgrad. Als Abfall eingestuft werden kann auch Ware, die einen Marktwert hat (bzw. Gegenstand eines gewerblichen Geschäftsvorgangs ist).

1.3 Auskünfte

Die folgende Stelle erteilt Auskunft:

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Abfall und Rohstoffe
3003 Bern

Tel. +41 (0)58 462 93 80
Fax +41 (0)58 463 03 69
E-Mail waste@bafu.admin.ch

1.4 Detaillierte Informationen

Internetseite der EZV: [Information Firmen](#).

Richtlinien, [R-60 Nichtzollrechtliche Erlasse](#):

[R-60-6.9 Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen \(PDF\)](#).

2. Abfälle

2.1 Gebrauchtware oder Abfall?

Nicht mehr funktionstüchtige Geräte und Gegenstände oder solche, die in der Schweiz nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, sind Abfälle. Dies betrifft unter anderem Büro und Unterhaltungselektronikgeräte, Kühlgeräte, Textilien, Fahrzeuge, Fahrzeugteile und Reifen.

Auf der Internetseite des BAFU ist eine [Broschüre](#) für die Unterscheidung von Gebrauchtware und Abfall aufgeschaltet. Die Broschüre enthält Hinweise zu elektrischen und elektronischen Geräten und Bestandteilen, Fahrzeugen und Bestandteilen, sowie Textilien.

2.2 Abfallklassierung

Der Abfallerzeuger / Versender ist für die richtige Klassifikation und Bezeichnung der Abfälle verantwortlich.

Im Abfallverzeichnis der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen ([SR 814.610.1](#)) sind alle dem Abfallrecht unterliegenden Abfälle aufgeführt.

Klassierung:

S = Sonderabfälle
ak = andere kontrollpflichtige Abfälle

leer = übrige Abfälle

Im grenzüberschreitenden Verkehr unterliegen die Abfälle mit dem Klassierungsvermerk [S] oder [ak] dem „gelben“ Kontrollverfahren und müssen notifiziert werden.

Abfälle, die in der [Abfallliste B \(Anlage IX\) des Basler Übereinkommens](#) und in der [Grünen Abfallliste \(Anhang 3\) des OECD-Beschlusses C\(2001\)107/FINAL](#) aufgeführt sind, unterliegen dem „grünen“ Kontrollverfahren. Grundsätzlich sind diese Abfälle nicht als gefährlich eingestuft.

Ein Abfall, der im OECD-Abfallverzeichnis grün gelistet, jedoch im [Schweizer Abfallverzeichnis](#) als kontrollpflichtig gekennzeichnet ist, muss im grenzüberschreitenden Verkehr notifiziert werden. Er darf somit nicht nach dem "grünen" Kontrollverfahren verbracht werden. Dies gilt insbesondere für folgende Abfälle: Altreifen, trockengelegte und entfrachtete Altfahrzeuge, Altmetallkabel mit Kunststoffisolation, gebrauchte elektronische Geräte oder Bestandteile von solchen, Altspeseöl und Altholz (Holzpaletten).

Abfälle, die im Abfallverzeichnis LVA weder mit [S] noch [ak] klassiert, und in der grünen Abfallliste nicht aufgeführt sind, gelten ebenfalls als kontrollpflichtige Abfälle („gelbes“ Kontrollverfahren) und müssen notifiziert werden.

2.3 „gelbes“ Kontrollverfahren

Analog der Verordnung EG Nr. 1013/2006 werden auch in der Schweiz Gesuche zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nach dem „gelben“ Kontrollverfahren via sogenannte Behördennotifizierung durchgeführt.

Dies bedeutet

- bei der Einfuhr

Wer Abfälle nach dem „gelben“ Kontrollverfahren einführt, benötigt eine vorgängige Zustimmung des BAFU.

Die Einfuhr von Abfällen ist nur erlaubt aus Staaten, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind oder mit denen eine Übereinkunft besteht.

- bei der Ausfuhr

Wer Abfälle nach dem „gelben“ Kontrollverfahren ausführt, benötigt eine Bewilligung des BAFU.

Die Ausfuhr von Abfällen ist nur nach [OECD-Staaten](#) oder EU-Mitgliedsstaaten erlaubt.

- bei der Durchfuhr

Für die Durchfuhr von Abfällen nach dem „gelben“ Kontrollverfahren holt die betreffende Behörde des Exportstaates die Zustimmung des BAFU ein.

Achtung: Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von kontrollpflichtigen Abfällen muss ein Begleitformular für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen und die Zustimmung/Bewilligung des BAFU verwendet werden.

Auf der Internetseite des BAFU ist eine [Anleitung zum Ausfüllen des Notifizierungs- und Begleitformulars](#) aufgeschaltet.

2.4 „grünes“ Kontrollverfahren

Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen nach dem "grünen" Kontrollverfahren ist das [Formular nach Anhang VII](#) der EU-Abfallverbringungsverordnung (EG) Nr. 1013 / 2006 mitzuführen.

Auf der Internetseite des BAFU ist ein [Leitfaden für das grüne Kontrollverfahren](#) aufgeschaltet.

3. Angaben in der Zollanmeldung

Nach dem „gelben“ Kontrollverfahren muss die Notifikationsnummer mit der entsprechenden Laufnummer des Begleitformulars in der Zollanmeldung angegeben werden.

Bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Abfällen muss die anmeldepflichtige Person in der Zollanmeldung e-dec bzw. NCTS den NZE-Pflichtcode «1 NZE: ja» und den NZE-Artencode 066 „Abfälle (gelbes Kontrollverfahren)“ oder 067 „Abfälle (grünes Kontrollverfahren)“ anmelden. Die Abfälle sind **nicht** mit einem Bewilligungspflichtcode anzumelden.

Zusätzlich muss die anmeldepflichtige Person in der Zollanmeldung die folgenden Unterlagen/Angaben angeben:

Kontrollverfahren	Was	Wo	Wie
"gelbes"	Notifikationsnummer	Entweder Rubrik " Be- sondere Vermerke " in den Kopfdaten oder Rubrik " Unterlagen "	Sonstiges (ZZZ), Nummer, Abfälle
	Laufnummer des Be- gleitformulars	Rubrik "Unterlagen"	Sonstiges (ZZZ), Nummer, Datum, Ab- fälle
"grünes"	Formular nach An- hang VII	Rubrik "Unterlagen"	Sonstiges (ZZZ), An- hang VII , Datum, Ab- fälle

Weitere Informationen finden Sie unter www.ezv.admin.ch → Zollanmeldung → e-dec Export → Dokumentation → [Handbuch e-dec Export für externe Kunden/Firmen](#).

Bei einer Kontrolle ist der Zollstelle unaufgefordert das Begleitformular mit einer Kopie der Zustimmung/Bewilligung des BAFU bzw. das Formular nach Anhang VII vorzuweisen.